

Titel der Drucksache:

**Änderung der Geschäftsordnung der
Werkleitung des Eigenbetriebes Thüringer
Zoopark Erfurt - § 10 Vertreterregelung**

Drucksache

0116/21

**Werkausschuss
Thüringer Zoopark
Erfurt**

Entscheidungsvorlage
öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	01.02.2021	nicht öffentlich	Vorberatung
Werkausschuss Thüringer Zoopark Erfurt	17.02.2021	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

Die Änderung der Geschäftsordnung für die Werkleitung des Thüringer Zoopark Erfurt gemäß Anlage 1 wird beschlossen.

01.02.2021 gez. A. Bausewein

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja →	Nutzen/Einsparung <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt			
↓	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2021	2022	2023	2024
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 – Änderung der Geschäftsordnung

Sachverhalt

Aufgrund der zeitnahen Abwesenheit der Tierärztin aus dem Zoopark für längere Zeit muss für die Vertretung in zoologischen Sachverhalten auf der Grundlage der Eigenbetriebssatzung § 10 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Eigenbetriebes Thüringer Zoopark Erfurt (TZP) die Vertretung für die 1. Werkleiterin neu geregelt werden.

Die Eigenbetriebssatzung des Thüringer Zoopark Erfurt regelt die Vertretung des Eigenbetriebes insofern, dass die Werkleitung sich zunächst gegenseitig vertritt. Sollte dies nicht möglich sein, so erfolgt die Vertretung durch eine zur Vertretung berechtigte Person. Für diesen Fall sind Name und Umfang der Vertretungsbefugnis im Amtsblatt bekannt zu machen; § 8 Abs. 1 und 3 der Eigenbetriebssatzung.

Die Geschäftsordnung für die Werkleitung des TZP regelt die Vertretung noch konkreter. So ist der 1. Werkleiter durch den 2. Werkleiter zu vertreten. Wenn dies nicht möglich ist erfolgt die Vertretung durch den Tierarzt. Die Vertretung des 1. Werkleiters soll zukünftig durch die Kuratorin des Zoos erfolgen. Damit stellen die unterschiedlichen Funktionsbezeichnungen eine Abweichung von der Geschäftsordnung dar und ist demzufolge zu ändern. Gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 1 der Eigenbetriebssatzung ist eine Änderung der Geschäftsordnung durch den Werkausschuss zu beschließen. Im Anschluss daran kann die Veröffentlichung der vertretungsberechtigten Personen im Amtsblatt erfolgen.